Amtliche Abkürzung: SächsZensGAG **Ausfertigungsdatum:** 23.09.2010

Gültig ab: 19.10.2010 Gültig bis: 31.12.2014 Dokumenttyp: Gesetz Quelle:

Fundstelle: SächsGVBI.

2010. 254

Gliederungs- 291-2

Nr:

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 im Freistaat Sachsen (Sächsisches Zensusausführungsgesetz - SächsZensGAG) Vom 23. September 2010

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 19.10.2010 bis 31.12.2014

Der Sächsische Landtag hat am 1. September 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben des Statistischen Landesamtes

- (1) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus ist das Statistische Landesamt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Statistische Landesamt stellt den örtlichen Erhebungsstellen (§ 2) die zur Erfüllung der Aufgaben (§ 3) erforderlichen landesweit einheitlichen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung (IT-Infrastruktur) zur Verfügung.
- (3) Das Statistische Landesamt stellt gegenüber den Gemeinden die durch den Zensus mit Berichtszeitpunkt ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen verbindlich fest.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2249) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das Statistische Landesamt, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 18 Abs. 1 sowie 3 bis 7 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781), in der jeweils geltenden Fassung, handelt.
- (5) Nähere Ausführungen zur Durchführung der §§ 2, 3, 5 und 6 regelt eine Verwaltungsvorschrift des Statistischen Landesamtes.

§ 2 Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte (beauftragte Gemeinden) haben bis zum 1. Januar 2011 für das in der Anlage festgelegte Erhebungsgebiet örtliche Erhebungsstellen einzurichten. Die örtlichen

Erhebungsstellen sind unverzüglich nach Erfüllung ihrer Aufgaben aufzulösen, spätestens soll die Auflösung zum 31. Mai 2012 erfolgen.

- (2) Die beauftragten Gemeinden nehmen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. § 2 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323, 325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.
- (3) Sind bei den beauftragten Gemeinden kommunale Statistikstellen nach § 9 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBI. S. 453), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBI. S. 168, 171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichtet, können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. Kreisfreie Städte können für die örtlichen Erhebungsstellen Außenstellen einrichten.

§ 3 Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

Den örtlichen Erhebungsstellen obliegen folgende Aufgaben:

1. Erhebungen gemäß § 7 ZensG 2011,

2.

Befragung von Personen zu Erhebungen gemäß § 8 ZensG 2011; ausgenommen davon ist die Befragung der Personen in sensiblen Sonderbereichen,

3.

- a) Ermittlungen im Rahmen der Feststellung des Auskunftspflichtigen nach § 18 Abs. 2 ZensG 2011,
- b) ersatzweise Befragung nach § 18 Abs. 2 Satz 8 ZensG 2011 sowie
- c) Klärung von Unstimmigkeiten im Rahmen des § 6 ZensG 2011,

soweit ein schriftliches Verfahren gemäß § 6 ZensG 2011 nicht abgeschlossen werden konnte,

4.

Befragung von Personen zu Erhebungen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011, soweit ein schriftliches Verfahren nicht abgeschlossen werden konnte,

5. Befragungen gemäß § 16 ZensG 2011,

6.

Erstellung der Blockseitengliederung für die Gemeinden des Erhebungsgebietes einer örtlichen Erhebungsstelle.

Die örtlichen Erhebungsstellen übermitteln die Ergebnisse der Erhebungen und die Blockseitengliederung an das Statistische Landesamt.

§ 4 Fachaufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die örtlichen Erhebungsstellen üben

1. das Staatsministerium des Innern als oberste Fachaufsichtsbehörde und

das Statistische Landesamt als obere Fachaufsichtsbehörde aus.

§ 5 Abschottung, Sicherung der Erhebungsunterlagen

- (1) Zugang zum abgeschotteten Bereich der örtlichen Erhebungsstelle hat nur das Personal der Erhebungsstelle, die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten, die Oberbürgermeister und Bürgermeister sowie die mit der Wahrnehmung der Fachaufsicht beauftragten Bediensteten (§ 4). Es dürfen keine Personen in der örtlichen Erhebungsstelle eingesetzt werden, wenn auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit Interessenskonflikte zu befürchten sind. Dienstleistungskräfte wie Techniker, Handwerker und Reinigungskräfte dürfen die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstellen nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen genommen werden kann. Die Oberbürgermeister und Bürgermeister dürfen keinen Einblick in statistische Einzelangaben nehmen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen nur Einblick in die ihnen zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Unterlagen nehmen.
- (2) Die Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- (3) Bei der elektronischen Verarbeitung von statistischen Einzelangaben ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische und technische Maßnahmen der Datensicherung nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 SächsStatG in Verbindung mit den §§ 2 und 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in kommunalen Statistikstellen (KommStatVO) vom 9. Februar 1996 (SächsGVBI. S. 81) zu gewährleisten.

§ 6 Erhebungsbeauftragte

- (1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 Erhebungsbeauftragte im Sinne des § 11 ZensG 2011 einzusetzen. Die Erhebungsbeauftragten sind von den örtlichen Erhebungsstellen auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten sowie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die Bestellung erfolgt durch Vertragsschluss zwischen der zuständigen örtlichen Erhebungsstelle oder dem Statistischen Landesamt und dem Erhebungsbeauftragten.
- (2) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter sind nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 ZensG 2011 alle Bürger verpflichtet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die kreisangehörigen Gemeinden und die Kreisfreien Städte benennen den örtlichen Erhebungsstellen in ihrem Erhebungsgebiet oder dem Statistischen Landesamt auf Ersuchen Bürger ihrer Gemeinde zur Bestellung als Erhebungsbeauftragte. Die Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte benennen den örtlichen Erhebungsstellen ihres Erhebungsgebietes auf Ersuchen Bedienstete und stellen sie erforderlichenfalls für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei.
- (3) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 den örtlichen Erhebungsstellen. Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in § 3 Nr. 1 bis 5 genannten Aufgaben nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes zu schulen.
- (4) Die örtlichen Erhebungsstellen und das Statistische Landesamt dürfen zur Zuweisung von Aufgaben und zur Kontrolle der Aufgabenerledigung folgende personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit den zu erhebenden Anschriften verknüpfen:

1.

- 2.
- Anschrift,
- 3.
- Geburtsdatum,
- 4.
- Geschlecht,
- 5.
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail),
- 6.
- Beruf oder Tätigkeit.
- (5) Der Freistaat Sachsen zahlt die Aufwandsentschädigung an die Erhebungsbeauftragten nach Aufgabenerledigung.

§ 7 Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

- (1) Für das zum Berichtszeitpunkt des Zensus in einem unmittelbaren Dienstvertrags- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580, 2583) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Erhebungseinheiten übermitteln die Auskunftspflichtigen nach Absatz 2 dem Statistischen Landesamt innerhalb von vier Wochen elektronisch Daten nach § 5 Satz 1 ZensG 2011. Dazu zählen auch die Kapitel für den staatlichen Aufgabenbereich bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 10 FPStatG.
- (2) Auskunftspflichtig für die Daten nach Absatz 1 sind
 - bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 FPStatG der jeweils zuständige Staatsminister oder der Leiter der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen,
 - 2.

bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7, 8 und 10 FPStatG die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen.

Ausgenommen davon sind Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 FPStatG, soweit sie der Aufsicht des Bundes unterstehen, und Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 Prozent des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist.

§ 8 Kostenregelung

- (1) Der Freistaat Sachsen gewährt den beauftragten Gemeinden für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich.
- (2) Der Mehrbelastungsausgleich für eine örtliche Erhebungsstelle in kreisangehörigen Gemeinden beträgt 234 500 EUR. Für Dresden und Leipzig beträgt der Mehrbelastungsausgleich je 620 000 EUR und für Chemnitz 363 000 EUR.

- (3) Zwei Drittel des Mehrbelastungsausgleiches werden zum 30. Juli 2011 und ein Drittel zum 31. Januar 2012 gezahlt.
- (4) Die erforderliche Informationstechnik wird den örtlichen Erhebungsstellen vom Freistaat Sachsen für den Zeitraum des Betriebes kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten der elektronischen Datenübermittlung der örtlichen Erhebungsstellen an das Statistische Landesamt.
- (5) Die Kosten der elektronischen Datenübermittlung nach § 7 an das Statistische Landesamt werden nicht erstattet.
- (6) Näheres zu den Einzelheiten des Verfahrens der Kostenerstattung an die beauftragten Gemeinden kann durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt werden.

§ 9 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen, Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) eingeschränkt.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Dresden, den 23. September 2010

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern In Vertretung Prof. Dr. Georg Unland Staatsminister

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Gemeinden eines Erhebungsstellengebietes sowie die mit der Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen beauftragten Gemeinden

Erhebungsstelle 1
Beauftragte Gemeinde

Celsnitz/Erzgeb., Stadt

Erlbach-Kirchberg
Hohndorf
Lugau/Erzgeb., Stadt

Erzgebirgskreis 1
Oelsnitz/Erzgeb., Stadt

Niederdorf Stadt
Niederwürschnitz
Zwönitz, Stadt

Erhebungsstelle 2 Erzgebirgskreis 2 Beauftragte Gemeinde Annaberg-Buchholz, Stadt

Amtsberg Auerbach Burkhardtsdorf Ehrenfriedersdorf, Stadt Gelenau/Erzgeb.

Gornau/Erzgeb. Gornsdorf Hormersdorf Jahnsdorf/Erzgeb. Mildenau Neukirchen/Erzgeb. Thalheim/Erzgeb., Stadt Thermalbad Wiesenbad Thum, Stadt Zschopau, Stadt

Erhebungsstelle 3 Beauftragte Gemeinde

Erzgebirgskreis 3 Marienberg, Stadt

Börnichen/Erzgeb.
Borstendorf
Deutschneudorf
Drehbach
Großolbersdorf
Großrückerswalde

Grünhainichen Heidersdorf Lengefeld, Stadt Olbernhau, Stadt Pfaffroda Pobershau Pockau Seiffen/Erzgeb., Kurort Wolkenstein, Stadt Zöblitz, Stadt

Erhebungsstelle 4 Beauftragte Gemeinde

Erzgebirgskreis 4 Aue, Stadt

Bad Schlema Lößnitz, Stadt

Schneeberg, Stadt

Erhebungsstelle 5 Beauftragte Gemeinde

Erzgebirgskreis 5 Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt

Bärenstein Bernsbach Bockau Breitenbrunn/Erzgeb. Crottendorf Eibenstock, Stadt Eiterlein, Stadt Geyer, Stadt Grünhain-Beierfeld, Stadt Johanngeorgenstadt, Stadt Jöhstadt, Stadt Königswalde Lauter/Sa., Stadt Oberwiesenthal, Kurort, Stadt Raschau-Markersbach Scheibenberg, Stadt Schlettau, Stadt Schönheide Sehmatal Sosa Stützengrün Tannenberg Zschorlau

Erhebungsstelle 6 Beauftragte Gemeinde

Kreisfreie Stadt Chemnitz Chemnitz, Stadt

Erhebungsstelle 7 Beauftragte Gemeinde

Kreisfreie Stadt Dresden Dresden, Stadt

Erhebungsstelle 8 Beauftragte Gemeinde

Kreisfreie Stadt Leipzig Leipzig, Stadt

Erhebungsstelle 9 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Bautzen 1 Kamenz, Stadt

Crostwitz Elstra, Stadt Großnaundorf Haselbachtal Königsbrück, Stadt Lichtenberg Nebelschütz Neukirch Ohorn Ottendorf-Okrilla Pulsnitz, Stadt Räckelwitz Schönteichen Steina Wachau Laußnitz

Panschwitz-Kuckau

Erhebungsstelle 10 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Bautzen 2 Radeberg, Stadt

Arnsdorf Bischofswerda, Stadt Bretnig-Hauswalde Burkau

Demitz-Thumitz

Frankenthal Großharthau Großröhrsdorf, Stadt Neukirch/Lausitz Rammenau Schmölln-Putzkau Steinigtwolmsdorf Wilthen, Stadt

Erhebungsstelle 11 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Bautzen 3 Hoyerswerda, Stadt

Bernsdorf, Stadt Elsterheide Königswartha Lauta, Stadt Lohsa Oßling Ralbitz-Rosenthal Schwepnitz Spreetal Wiednitz Wittichenau, Stadt

Obergurig

Puschwitz

Erhebungsstelle 12 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Bautzen 4 Bautzen, Stadt

Crostau Cunewalde

Doberschau-Gaußig Göda

Großdubrau Großpostwitz/O.L. Guttau Hochkirch Kirschau

Kirschau Radibor
Kubschütz Schirgiswalde, Stadt
Malschwitz Sohland a.d. Spree
Neschwitz Weißenberg, Stadt

Erhebungsstelle 13 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Görlitz 1 Görlitz, Stadt

Löbau, Stadt Markersdorf Rosenbach Sohland a. Rotstein

Erhebungsstelle 14 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Görlitz 2 Weißwasser/O.L., Stadt

Bad Muskau, Stadt Boxberg/O.L. Gablenz Groß Düben Hähnichen Hohendubrau Horka Kodersdorf Königshain Krauschwitz Kreba-Neudorf Mücka Neißeaue Niesky, Stadt Quitzdorf am See Reichenbach/O.L, Stadt Rietschen Rothenburg/O.L, Stadt Schleife Schöpstal Trebendorf Vierkirchen Waldhufen Weißkeißel

Erhebungsstelle 15

Landkreis Görlitz 3 Zittau, Stadt

Beauftragte Gemeinde

Beiersdorf

Bernstadt a. d. Eigen, Stadt

Berthelsdorf Bertsdorf-Hörnitz Dürrhennersdorf Ebersbach/Sa., Stadt

Eibau

Großhennersdorf Großschönau

Großschweidnitz

Hainewalde Herrnhut, Stadt Jonsdorf, Kurort Lawalde Leutersdorf Mittelherwigsdorf Neugersdorf, Stadt

Neusalza-Spremberg, Stadt

Niedercunnersdorf

Oderwitz Ulbersdorf Oppach Ostritz, Stadt Oybin Schönau-Berzdo

Obercunnersdorf

Schönau-Berzdorf a. d.

Eigen Schönbach

Seifhennersdorf, Stadt

Erhebungsstelle 16 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Leipzig 1 Borna, Stadt

Bad Lausick, Stadt Colditz, Stadt Deutzen Elstertrebnitz Frohburg, Stadt Geithain, Stadt Groitzsch, Stadt Großbothen Kitzscher, Stadt Kohren-Sahlis, Stadt Mutzschen, Stadt Narsdorf Neukieritzsch Regis-Breitingen, Stadt Thümmlitzwalde Zschadraß

Erhebungsstelle 17 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Leipzig 2 Markkleeberg, Stadt

Belgershain Böhlen, Stadt Espenhain Großpösna Kitzen Markranstädt, Stadt Naunhof, Stadt Otterwisch Parthenstein Pegau, Stadt Rötha, Stadt Zwenkau, Stadt

Erhebungsstelle 18 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Leipzig 3 Würzen, Stadt

Bennewitz Borsdorf Brandis, Stadt Falkenhain Grimma, Stadt Hohburg Machern Nerchau, Stadt Thallwitz Trebsen/Mulde, Stadt

Erhebungsstelle 19 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Meißen 1 Meißen, Stadt

Diera-Zehren Hirschstein Käbschütztal Ketzerbachtal Klipphausen Leuben-Schleinitz Lommatzsch, Stadt Niederau Nossen, Stadt Priestewitz Stauchitz Triebischtal Weinböhla, Stadt

Erhebungsstelle 20 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Meißen 2 Riesa, Stadt

Glaubitz Gröditz, Stadt Nauwalde Nünchritz Strehla, Stadt Wülknitz Großenhain, Stadt

Röderaue

Zeithain

Tauscha

Erhebungsstelle 21 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Meißen 3 Radebeul, Stadt

Coswig, Stadt Ebersbach Lampertswalde Moritzburg Radeburg, Stadt Schönfeld

Thiendorf Weißig a. Raschütz

Erhebungsstelle 22 Beauftragte Gemeinde Landkreis Mittelsachsen 1 Freiberg, Stadt

Bobritzsch Brand-Erbisdorf, Stadt Dorfchemnitz Eppendorf Frauenstein, Stadt Großhartmannsdorf Halsbrücke Hilbersdorf Lichtenberg/Erzgeb. Mulda/Sa.

Neuhausen/Erzgeb. Oberschöna Rechenberg-Bienenmühle Sayda, Stadt Weißenborn/Erzgeb.

Erhebungsstelle 23 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Mittelsachsen 2 Döbeln, Stadt

Bockelwitz Ebersbach Großschirma, Stadt Großweitzschen Hartha, Stadt Kriebstein Leisnig, Stadt Mochau Niederstriegis Ostrau Reinsberg Roßwein, Stadt Striegistal Waldheim, Stadt Ziegra-Knobelsdorf Zschaitz-Ottewig

Erhebungsstelle 24 Beauftragte Gemeinde Landkreis Mittelsachsen 3 Mittweida, Stadt

Altmittweida Burgstädt, Stadt Erlau Geringswalde, Stadt Hartmannsdorf Königsfeld Königshain-Wiederau Lunzenau, Stadt Mühlau Penig, Stadt Rochlitz, Stadt Seelitz Wechselburg Zettlitz

Erhebungsstelle 25 Beauftragte Gemeinde Landkreis Mittelsachsen 4 Frankenberg/Sa., Stadt

Augustusburg, Stadt Claußnitz Falkenau Flöha, Stadt Frankenstein Hainichen, Stadt Leubsdorf Lichtenau Niederwiesa Oederan, Stadt Rossau Taura

Erhebungsstelle 26 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Nordsachsen 1 Delitzsch, Stadt

Krostitz Löbnitz Neukyhna Rackwitz Schkeuditz, Stadt Schönwölkau

Wiedemar Zwochau

Erhebungsstelle 27 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Nordsachsen 2 Eilenburg, Stadt

Bad Düben, Stadt Doberschütz Dommitzsch, Stadt Dreiheide Elsnig Jesewitz Laußig Mockrehna Taucha, Stadt Trossin Zschepplin

Erhebungsstelle 28 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Nordsachsen 3 Torgau, Stadt

Arzberg Beilrode Belgern, Stadt Cavertitz Dahlen, Stadt

Großtreben-Zwethau Liebschützberg Mügeln, Stadt Naundorf Oschatz, Stadt Schildau, Gneisenaustadt, Stadt Sornzig-Ablaß Wermsdorf Zinna

Erhebungsstelle 29 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1 Freital, Stadt

Bannewitz Dorfhain Höckendorf Tharandt, Stadt Wilsdruff, Stadt

Erhebungsstelle 30 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2 Dippoldiswalde, Stadt

Altenberg, Stadt
Bad Gottleuba-Berggießhübel,
Stadt
Bad Schandau, Stadt
Bahretal
Dohna, Stadt
Geising, Stadt
Glashütte, Stadt
Gohrisch

Hartmannsdorf-Reichenau Heidenau, Stadt Hermsdorf/Erzgeb. Königstein/Sächs. Schw., Stadt Kreischa Liebstadt, Stadt Müglitztal Porschdorf

Pretzschendorf Rabenau, Stadt Rathen, Kurort Rathmannsdorf Reinhardtsdorf-Schöna Rosenthal-Bielatal Schmiedeberg Struppen

Erhebungsstelle 31 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge 3 Pirna, Stadt

Dohma Dürrröhrsdorf-Dittersbach Hohnstein, Stadt Kirnitzschtal Lohmen Neustadt i. Sa., Stadt Sebnitz, Stadt Stadt Wehlen, Stadt Stolpen, Stadt

Erhebungsstelle 32 Beauftragte Gemeinde

Landkreis Zwickau 1 Wilkau-Haßlau, Stadt

Crinitzberg Hartenstein, Stadt Hartmannsdorf b. Kirchberg Kirchberg, Stadt Langenweißbach Mülsen Reinsdorf **Erhebungsstelle 33 Beauftragte Gemeinde** Landkreis Zwickau 2 Crimmitschau, Stadt

Dennheritz Fraureuth

Langenbernsdorf Neukirchen/Pleiße Werdau, Stadt

Erhebungsstelle 34 **Beauftragte Gemeinde** Landkreis Zwickau 3 Glauchau, Stadt

Bernsdorf

Lichtenstein/Sa., Stadt

Meerane, Stadt Schönberg

St. Egidien

Erhebungsstelle 35 Beauftragte Gemeinde Landkreis Zwickau 4 Limbach-Oberfrohna, Stadt

Callenberg Gersdorf

Hohenstein-Ernstthal, Stadt

Niederfrohna Oberlungwitz, Stadt Oberwiera

Remse Waldenburg, Stadt

Erhebungsstelle 36 Beauftragte Gemeinde Landkreis Zwickau 5 Zwickau, Stadt

Erhebungsstelle 37 Beauftragte Gemeinde Vogtlandkreis 1 Reichenbach im Vogtland, Stadt

Bergen Bösenbrunn **Eichigt** Elsterberg, Stadt Heinsdorfergrund Limbach

Mylau, Stadt Netzschkau, Stadt Neuensalz Neumark Oelsnitz/Vogtl., Stadt Theuma Tirpersdorf Treuen, Stadt Triebel /Vogtl. Werda

Erhebungsstelle 38 Beauftragte Gemeinde Vogtlandkreis 2 Plauen, Stadt

Burgstein Leubnitz Mehltheuer Mühltroff, Stadt Pausa/Vogtl., Stadt

Reuth

Pohl

Syrau Weischlitz

Erhebungsstelle 39 Beauftragte Gemeinde Vogtlandkreis 3 Auerbach/Vogtl., Stadt

Adorf/Vogtl., Stadt Bad Brambach Bad Elster, Stadt Ellefeld Erlbach Falkenstein/Vogtl., Stadt Grünbach, Höhenluftkurort Klingenthal, Stadt Lengenfeld, Stadt Markneukirchen, Stadt Muldenhammer

Neustadt/Vogtl. Rodewisch, Stadt Schöneck/Vogtl., Stadt Steinberg Zwota

Mühlental

© juris GmbH